

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### Richtlinie der Bundesärztekammer zur Bewertung von Arztpraxen

Stand: November 2002

#### A) Einführung

Es gehört zu den Aufgaben der Ärztekammern, sich im Bedarfsfall gutachtlich zur Bewertung von Arztpraxen zu äußern. Die Begutachtung erfolgt seit jeher unter Anwendung bundeseinheitlicher Richtlinien.

Die nachfolgenden Richtlinien wurden von den Ständigen Konferenzen der Rechtsberater und der Berufsordnung 1959/1965 beschlossen und wurden seither von der Ständigen Konferenz der Rechtsberater wiederholt bestätigt (12./13. Mai 1975 / 13./14. Dezember 1993).

Diese Richtlinien sind dazu bestimmt, Entscheidungsmerkmale für die Bewertung einer Arztpraxis aufzustellen. Außerdem soll den Ärzten Hilfe für den Verkauf oder Erwerb einer Praxis gegeben werden; das gleiche gilt für den Eintritt in eine, das Ausscheiden aus einer oder für die Auflösung einer Gemeinschaftspraxis sowie für den Zugewinnausgleich oder den Erbfall. Andererseits sollen die Ärztekammern Entscheidungshilfen für eine gleichmäßige Beurteilung der Angemessenheit bei der Prüfung eines Praxisübernahmevertrages gem. § 10 Abs. 3 der Musterberufsordnung und für ihre gutachtliche Tätigkeit erhalten.

Die Prüfung der Angemessenheit sowie der berufsrechtlichen Unbedenklichkeit eines Praxisübernahmevertrages setzt die Bestimmung des Wertes einer Praxis voraus. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Erwerber bei Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit das Gebot der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise einhalten kann. Es sind einerseits der Praxiswert nach den Verhältnissen des Übergebers und andererseits, bei Prüfung der Zumutbarkeit, die Verhältnisse und die Aussichten des Übernehmers zu beachten.

Die Entscheidungsmerkmale können auf den Einzelfall nicht schematisch angewandt werden, da die Verhältnisse jeder Arztpraxis unterschiedlich und individuell zu beurteilen sind. Die folgenden Ausführungen geben daher nur Anhaltspunkte.

#### B) Begriffsbestimmung

Die entgeltliche Übernahme einer Arztpraxis ist zulässig. Sie verstößt grundsätzlich weder gegen die guten Sitten (BGH-Urteil in NJW 1965, S. 580; in NJW 1973, S. 98 sowie spezifisch für Arztpraxen BGH-Urteil vom 19. Februar 1969 - VIII ZR 193/67 - und BGH-Beschluss vom 28. November 1985 - III ZR 158/84 - ) noch gegen das Berufsrecht.

Der Wert einer Praxis setzt sich aus dem „**Substanzwert**“ (materieller Praxiswert) und dem „**ideellen Wert**“ (immaterieller Praxiswert) zusammen.

Der **Substanzwert** einer Praxis ist nach allgemeinen Grundsätzen gesondert festzustellen:

Der Substanzwert setzt sich aus der Praxiseinrichtung einschließlich der Geräte, nicht verbrauchter Materialien u.a. zusammen. Maßgebend für seine Festsetzung ist der Verkehrswert, welcher seinerseits dem Zeitwert der jeweiligen Wirtschaftsgüter entspricht. Dieser Zeitwert ist für jedes einzelne Wirtschaftsgut festzustellen, wobei insbesondere für medizinisch-technische Geräte Aufschlüsse aus dem Gebrauchtgerätemarkt gezogen werden können. Die Grundsätze für die Ermittlung des Teilwertes i.S. von § 10 des Bewertungsgesetzes oder der steuerrechtlichen Richtlinien (Abschnitt 51 ff Vermögenssteuer-Richtlinien) können ebenfalls Anhaltspunkte für die Bewertung der materiellen Wirtschaftsgüter sein.

Ausstehende Forderungen sind, wenn nicht anders vereinbart, bei einer Praxisübernahme dem Praxisveräußerer zuzuordnen und wirken sich daher auf die Höhe des Substanzwertes nicht aus.

Der **ideelle Wert** einer Praxis entspricht nicht dem Geschäftswert (Firmenwert) im kaufmännischen (gewerblichen) Sprachgebrauch (BFH, BStBl. III 1958, S. 330; BStBl. II 1975, S. 381; BStBl. II 1982, S. 620).

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt (vgl. im Überblick Schwab, Familienrechtszeitung 1984, S. 29, S. 433; Arens und Spieker, Familienrechtszeitung 1985, S. 121, S. 131), dass die Praxis eines freiberuflich Tätigen, insbesondere auch eine Arztpraxis, einen ideellen Wert (insoweit auch oft „good-will“ genannt) haben kann (z.B. BGH-Urteil in NJW 1973, S. 98 - Anwaltspraxis; BGH FamRZ 1977, S. 38 - Praxis eines Vermessungsingenieurs; BGH-Urteil vom 19. Februar 1969 a.a.O. - Arztpraxis -).

Der ideelle Wert ist für drei *Anwendungsbereiche* zu ermitteln:

- als *Fortführungswert* einer Arztpraxis für die Berechnung des Zugewinns oder aus anderen Gründen bei Fortführung der Praxis durch den bisherigen Inhaber,
- als *Übergabewert* einer Arztpraxis bei Übergabe oder Verkauf durch den bisherigen Inhaber oder durch dessen Erben und für die Ermittlung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen,
- als *Beteiligungswert* eines *Praxisanteils* bei bestehender Gemeinschaftspraxis, bei Gründung einer Gemeinschaftspraxis oder Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis, beim Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis oder deren Auflösung.

### C) Bewertungsgrundlagen

Die Arztpraxis ist kein Gewerbebetrieb. Sie unterscheidet sich von diesem in wesentlichen Punkten und Funktionen.

Der ideelle Wert ist aufgrund der ausgeprägten und geschützten Vertrauensbeziehung besonders nachhaltig personengebunden. Er ist daher seinem Wesen nach etwas anderes als der Geschäftswert (Firmenwert) des gewerblichen Unternehmens, der auf einer durch sachliche Maßnahmen und Aufwendungen besonders geförderten Leistungsfähigkeit des Betriebes beruht. Demgegenüber endet das persönliche Vertrauensverhältnis zum Praxisinhaber mit dessen Ausscheiden, wodurch sich der

ideelle Wert rasch verflüchtigt (BFH, BStBl. III, 1958, S. 330; BStBl. II 1975, S. 381; BStBl. II 1982, S. 620).

Besonderheiten sind bei der Feststellung des ideellen Wertes für solche Einsende- und Überweisungspraxen zu berücksichtigen, die auf die Erbringung ärztlicher Sachleistungen konzentriert sind (z.B. Labor).

Soweit für die Bewertung freiberuflicher Praxen besondere Grundsätze empfohlen werden (vgl. für Wirtschaftsprüfer- und/ oder Steuerberaterpraxen, Knief DStR 1978, S. 21; sowie AnwBl. 1978, S. 246), sind diese Grundsätze auf die Bewertung von Arztpraxen nicht anwendbar. Eine solche Bewertung setzt die Feststellung von Daten voraus, die in der Arztpraxis in der Regel nicht erfasst werden. Ausnahmen gelten für solche Arztpraxen, die durch die Finanzverwaltung zur Gewerbesteuer veranlagt werden.

#### D) Bewertungsfaktoren

Der geeignete Wertestimmungsfaktor ist der *Umsatz*, er ist am sichersten festzustellen.

Aus dem Umsatz lässt sich die Entwicklungschance für den Übernehmer oder Fortführer einer Praxis am ehesten beurteilen. Dagegen hängt der Gewinn (Ertrag) aufgrund der individuellen Gestaltung der Kostenseite weitgehend vom einzelnen Arzt ab.

Die Berechnung nach dem Umsatz entspricht auch der Praxis (vgl.: Bösch, „Zeitschrift für Allgemeinmedizin“ 1969, S. 677 ff; Narr, „Zur Beurteilung des ideellen Wertes beim Verkauf einer Arztpraxis“, MedR 1984, S. 121 ff) und der Übung anderer freier Berufe (Borowsky, „Entwicklung auf dem Stellenmarkt für Juristen“, AnwBl. 1985, S. 292).

Die Bewertung erfordert eine Beurteilung der Entwicklung der Praxis in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr des Bewertungsfalles. Dabei ist ein signifikanter Anstieg oder ein signifikantes Abfallen des Jahresumsatzes zu berücksichtigen. Die Umsatzentwicklung des laufenden Jahres kann für die Beurteilung der Entwicklung der Praxis im Vergleich mit den Umsätzen der drei vergangenen Jahre von Bedeutung sein.

Der ideelle Wert einer Arztpraxis kann mit einem Drittel des ermittelten durchschnittlichen Jahresumsatzes dieser Praxis angenommen werden.

Von dem für diese Praxis ermittelten durchschnittlichen Jahresumsatz ist ein *kalkulatorischer Arztlohn* für den Praxisinhaber (Jahresgehalt eines Oberarztes nach 1 b BAT, brutto, verheiratet, zwei Kinder, Endstufe, ohne Mehrarbeitsvergütung) in variabler Höhe, gemessen an nachfolgenden Umsatzgrößen, abzusetzen.

Bei einer Umsatzgröße ab 25.500/51.000/102.000/153.000 Euro sind jeweils 25/50/75/100 Prozent des zugrundegelegten Gehaltes abzusetzen. Ein Ansatz entfällt bei einer Umsatzgröße unter 25.500 Euro. Daraus ergibt sich der ideelle Wert für den Einzelfall.

Die Berücksichtigung eines kalkulatorischen Arztlohnes weicht von den bisher praktizierten Grundsätzen ab. Sie rechtfertigt sich daraus, dass der Arzt, der seine Praxis fortführt, seine Arbeitskraft nicht anderweitig verwerten kann, oder dadurch, dass der Erwerber oder der in die Praxis eintretende Arzt seine Arbeitskraft einbringt.

Im letzteren Fall kann eine Minderung des kalkulatorischen Arztlohnes erforderlich sein, weil der Übergeber seine Praxisleistung oder sein Lebenswerk dem Erwerber überlässt und ihm damit eine Chance der beruflichen Entwicklung ohne Anlaufzeit ermöglicht, die

der Erwerber aus eigener Kraft nicht hätte. Der Erwerber hätte zu diesem Zeitpunkt ohne Übernahme einer Arztpraxis als niedergelassener Arzt nicht die Chance, in freier Praxis einen Arztlohn in der Höhe zu verdienen, wie er bei der Berechnung des Praxiswertes als kalkulatorischer Arztlohn fiktiv zugrundegelegt wird. Der Erwerber wird in der Mehrzahl der Fälle ein jüngerer Arzt sein, der erst am Beginn seines Berufslebens in freier Praxis steht. Er kann daher nicht erwarten, sofort den fiktiven Arztlohn zu erreichen.

Es kann erforderlich sein, von diesem Ausgangswert, je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles, Zuschläge oder Abschläge vorzunehmen (vgl. Abs. E).

## E) Anwendungsbereiche im Einzelnen

### 1. Fortführung einer Arztpraxis (Fortführungswert)

Die Bemessungsgrundlage ist gemäß Abs. D zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Bestimmung des Fortführungswertes auf einen bestimmten Stichtag abzustellen ist und künftige Entwicklungen der Praxis außer Ansatz bleiben. Dies gilt jedoch nicht, soweit Entwicklungen sich bereits zum Bewertungszeitpunkt auf den Praxiswert auswirken (z.B. Bestehen der Praxis seit weniger als fünf Jahren, vorgerücktes Alter, schlechte Gesundheit sowie Eignungsmängel des Praxisinhabers).

### 2. Übergabe/Verkauf einer Arztpraxis (Übergabewert)

Auch für den Übergabewert gilt der Grundsatz, dass der Erwerber bei Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit das Gebot der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise einhalten kann. Die Bemessungsgrundlage für den Übergabewert ist gemäß Abs. D) zu ermitteln.

Der alleinige Verkauf einer *Patientenkartei* bei Praxisaufgabe ist ausnahmsweise dann unter Ansatz eines verminderten Kaufpreises möglich, wenn die Chance der Fortführung einer Praxis in vergleichbarer Weise wie bei einer Übernahme nach diesen Richtlinien gewährleistet ist.

Für die Bestimmung des ideellen Wertes im Einzelfall können beispielsweise als wertsenkende oder werterhöhende Merkmale in Betracht kommen:

#### Objektive Merkmale:

- Ortslage der Praxis (Großstadt-, Kleinstadt- oder Landpraxis);
- Praxisstruktur von der Zusammensetzung des Patientenkreises her (z.B. Überweisungspraxis, Konsiliarpraxis, Einzelpraxis, Anteil der Privatpatienten);
- Arztdichte im Praxisbereich;
- derzeitige und zu erwartende Konkurrenz durch Neuniederlassungen;
- Möglichkeit, die Praxisräume zu übernehmen;
- Organisations- und Rationalisierungsgrad der Praxis;
- Besonderheiten bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

**Subjektive Merkmale:**

- Lebensalter des abgebenden Arztes;
- Spezialisierungsgrad des abgebenden Arztes;
- Dauer der Berufsausübung des abgebenden Arztes;
- Alter und Ruf der Praxis;
- Gesundheitszustand des abgebenden Arztes;
- Fachgebiet des abgebenden Arztes;
- Beziehungen des Praxisinhabers aufgrund von gesonderten Verträgen (z.B. Belegarztstätigkeit, Tätigkeit als Durchgangsarzt oder als nebenamtlicher Werksarzt, Betreuungsverträge);
- besondere wissenschaftliche Qualifikationen des Praxisinhabers;
- besondere, an die Person des Praxisinhabers gebundene Fachkundenachweise und Apparategenehmigungen;
- Zahl der Behandlungsfälle;
- erkennbar starke Bindung der Patienten an die Person des Praxisinhabers;
- zu erwartende Auswirkungen auf den Praxisumsatz durch Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung;
- Monopolstellung der Praxis;
- der Praxisübernahme vorhergehende Vertreter- oder Assistententätigkeit des Praxisübernehmers in dieser Praxis;
- zu erwartende Kündigung qualifizierten Praxispersonals;
- Möglichkeit der Durchführung ambulanter Operationen;
- Übernahmemöglichkeit standortgebundener Großgeräte.

**3. Beteiligung an einer Arztpraxis (Beteiligungswert)**

Es sind drei Fälle des Beteiligungswertes zu unterscheiden:

**Beteiligungswert bei bestehender Gemeinschaftspraxis:**

Dabei ist der Wert der Gemeinschaftspraxis zu bestimmen. Es sind die o.g. Grundsätze zum Fortführungswert anzuwenden. Der Beteiligungswert des Anteiles an der Gemeinschaftspraxis ergibt sich dann aus dem entsprechenden Prozentsatz, mit dem der Partner an der Gemeinschaftspraxis beteiligt ist. Dabei sind Pflichten, die der Partner im Gemeinschaftspraxisvertrag übernommen hat (z.B. ungleiche Arbeitsbelastungen), entsprechend zu bewerten und vom Beteiligungswert abzusetzen. Soweit den Pflichten Rechte entsprechen, ist dies zu berücksichtigen. Bei gegenseitigen, gleichwertigen Pflichten und Rechten wird der Beteiligungswert nicht beeinflusst.

**Eintritt in eine oder Gründung einer Gemeinschaftspraxis:**

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Eintritt in eine bestehende Praxis oder in eine Gemeinschaftspraxis:

Zunächst ist der Umsatz der Praxis oder der Gemeinschaftspraxis gemäß den Grundsätzen zum Übergabewert festzustellen und danach der Wert der Praxis zu bestimmen. Daraus ergibt sich je nach dem Prozentsatz des Anteils eines neuen Partners dessen Beteiligungswert.

Bei der Bewertung innerhalb des maßgebenden Rahmens (s. Übergabewert) ist zu berücksichtigen, dass die Chance zur Beibehaltung des bisherigen Umsatzes bei der Übernahme einer Beteiligung (Anteil an einer Gemeinschaftspraxis) groß ist. Der

Partner tritt in eine Praxis ein, die er zusammen mit dem/den bisherigen Inhaber(n) fortführt. Zusätzlich bringt er seine Arbeitskraft ein.

Bei Nachfolgepraxen, die nach dem Vertragsinhalt nur vorübergehend als Gemeinschaftspraxen beider Partner geführt werden, soll nur einmal der Wert der Praxis, und zwar bei Gründung, berechnet werden. Bei dem endgültigen Ausscheiden des Senior-Partners kann dann nicht zusätzlich eine weitere Berechnung des Praxiswertes erfolgen. Prozentual abgesenkte Beteiligungsquoten müssen auf die Berechnung des Praxiswertes angerechnet werden.

- Zusammenlegung von Praxen zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis und Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis:

Bringt der Eintretende seine Praxis ein, so ist ihr Wert nach den Grundsätzen zum Übergabewert (s.o.) zu bestimmen und dem Wert der aufnehmenden Einzel- oder Gemeinschaftspraxis hinzuzurechnen. Der sich so ergebende Gesamtwert ist auf die Partner der Gemeinschaftspraxis entsprechend ihren Anteilen zu verteilen. Von dem sich so ergebenden Anteil des neuen Partners am Gesamtwert ist der Praxiswert, den der neue Partner einbringt, abzusetzen. Die Differenz ergibt den Ausgleichsbetrag, den der neue Partner zu erbringen hat oder der ihm zusteht.

Für beide Fallgruppen gilt: Pflichten, die im Gemeinschaftspraxisvertrag übernommen werden, sind entsprechend dem zum Beteiligungswert bei bestehender Gemeinschaftspraxis Ausgeführten zu berücksichtigen.

### **Auflösen einer Gemeinschaftspraxis oder Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis:**

Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Auflösung einer Gemeinschaftspraxis unter Fortführung mehrerer Einzelpraxen: Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei Zusammenlegung von Praxen (s.o.).
- Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis unter Fortführung einer Praxis durch den Ausscheidenden: Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei Eintritt in eine bestehende Praxis oder in eine bestehende Gemeinschaftspraxis (s.o.).
- Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis ohne Fortführung einer Praxis durch den Ausgeschiedenen (Nachfolgepraxis): Beim Ausscheiden eines Partners aus der Gemeinschaftspraxis wegen Praxisaufgabe, Alters oder Todes, finden die vorstehenden Merkmale zum Übergabewert (s.o.) entsprechende Anwendung, sofern nicht die Ansprüche des Ausgeschiedenen durch den Gemeinschaftspraxisvertrag geregelt sind. Auf die Ausführungen zu den Nachfolgepraxen (s.o.) wird hingewiesen.

### **F) Hinweise für den Einzelfall:**

- Bei der Feststellung des Wertes der Praxis sind, unter Beachtung vorstehender Grundsätze, die Verhältnisse des *Einzelfalles* zu berücksichtigen. Dabei ist es zweckmäßig, die Kassenärztliche Vereinigung hinzuzuziehen, da sie über die Praxis und die örtlichen Verhältnisse Auskunft erteilen kann.
- Die *Zahlung der Vergütung* für den Praxiswert durch den Erwerber kann als *Barzahlung* oder *Ratenzahlung* erfolgen. Barzahlung bringt dem Übergeber den Vorteil der Sicherheit. Bei Vereinbarung von Kaufpreislösungen wird der Abschluss einer

Lebensversicherung auf das Leben des Erwerbers oder eine anderweitige Sicherung empfohlen.

Bei Vereinbarung einer *Rentenzahlung* wird besondere Beratung empfohlen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Leibrentenversprechens mit Gleitklausel (vgl. BGH-Beschluss vom 28.11.1985, III ZR 158/84).

- Soweit der in eine Gemeinschaftspraxis eintretende Partner den Beteiligungswert nicht in bar einbringt, wird dieser dadurch abgegolten, dass der Eintretende zunächst in geringerem Umfang als nach dem Prozentsatz seines Anteiles am Ertrag beteiligt wird. Durch die Verrechnung der Differenz erbringt er seinen Ausgleich.
- Bei Erwerb oder Veräußerung einer Praxis, bei Begründung oder Auflösung einer Gemeinschaftspraxis sowie bei Eintritt in eine bestehende Gemeinschaftspraxis und bei Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis treten *steuerrechtliche Fragen* auf, welche die Hinzuziehung eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Steuerberaters angeraten erscheinen lassen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden  
Tel. 07121/59610  
E-Mail:  
[baek-nordbaden@dgn.de](mailto:baek-nordbaden@dgn.de)

Südbaden  
Tel. 0761/8840  
E-Mail:  
[baek-suedbaden@dgn.de](mailto:baek-suedbaden@dgn.de)

Nordwürttemberg  
Tel. 0711/769810  
E-Mail:  
[baek-nordwuerttemberg@dgn.de](mailto:baek-nordwuerttemberg@dgn.de)

Südwürttemberg  
Tel. 07121/9170  
E-Mail:  
[baek-suedwuerttemberg@dgn.de](mailto:baek-suedwuerttemberg@dgn.de)